

Merkblatt zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen (für Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft)

Liebe Studierende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,

wenn Sie im Rahmen von ERASMUS+, eines anderen Partnerprogramms (z. B. Weltweit-Programm) oder auch als sog. „Free Mover“ ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen, stellen sich regelmäßig folgende Fragen:

- Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden?
- Welche auswärtigen Leistungen wurden in der Vergangenheit anerkannt?
- In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?
- Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?
- Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?
- Wer sind meine Ansprechpartner?

Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden?

- Prüfungsleistungen, die keinen wesentlichen Unterschied zu den hiesigen Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen hinsichtlich folgender Kriterien aufweisen:
 - **Qualität** (Akkreditierung auswärtiger Hochschule / Studiengänge)
 - **Niveau** (Bachelor- bzw. Masterprogramm / Studienabschnitt)
 - **Lernergebnisse** (im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums)
 - **Umfang** (Arbeitsaufwand (durch ECTS))
 - **Profil** (Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele)
- Prüfungsleistungen, deren erfolgreicher Abschluss durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistung (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, etc.) bewertet wurde.¹
- Prüfungsleistungen, die über die im laufenden Studiengang bereits erbrachten Leistungen hinausgehen, d. h. eine Mehrfachanerkennung äquivalenter Leistungen ist ausgeschlossen.

¹ Leistungen, deren erfolgreicher Abschluss nicht auf Basis eines festen Notenschemas bewertet wird und mit dem Prädikat „bestanden“ (unbenotet) absolviert werden, können (ausschließlich) mit der Note „ausreichend“ anerkannt werden.

Welche auswärtigen Leistungen wurden in der Vergangenheit anerkannt?

- Als Orientierungshilfe für Ihre Auswahl auswärtiger Kurse finden Sie unter dem nachfolgenden Link einen öffentlich zugänglichen Datensatz über sämtliche Anerkennungsentscheidungen der jüngeren Zeit:

http://www.fww.ovgu.de/Fakult%C3%A4t/Pr%C3%BCfungsamt_alt/Studieng%C3%A4nge/Master/Anerkennung+Ausland.html

- Dieser Datensatz ist das (spiegelbildliche) Ergebnis der hiesigen Anerkennungspraxis. Die Basis bilden dabei die zuvor erläuterten Kriterien der Lissabon-Konvention.
- Da diesem Datensatz die individuellen Studierendenanfragen auf Anerkennung im Rahmen ihres jeweiligen Studiengangs zugrunde liegen, sind weder die aufgeführten Universitäten / Module noch die entschiedenen Anerkennungsbereiche im Sinne von „ausschließlich“ aufzufassen.
- Dieser Datensatz wächst insofern mit jedem abgeschlossenen Learning Agreement / Auslandsaufenthalt Ihrer Kommilitonen und wird daher fortlaufend aktualisiert.
- Bedenken Sie, dass sich die Inhalte auswärtiger Kurse im Zeitablauf ändern können. Insoweit sind die nachfolgenden Hinweise zur Frage „Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren“ hiervon unabhängig zu berücksichtigen.

In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?

- Auswärtige Prüfungsleistungen können grundsätzlich in unbegrenztem Umfang erbracht und anerkannt werden. Hiervon ausgenommen sind Bachelor- und Masterarbeiten (vgl. jeweils insbes. § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnungen).
- Findet das ECTS-System² beiderseitig (aufnehmende und abgebende Universität) Anwendung, werden die auswärtig erworbenen Credit Points i.d.R. übernommen.
- Findet das ECTS-System bei der aufnehmenden Universität keine Anwendung, erfolgt eine Umrechnung der (auswärtig) erworbenen Credit Points auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwands in ECTS-Punkte.
 - Kriterien:
 - Anzahl der planmäßigen Vorlesungen / Übungen, Dauer einer Vorlesungs- bzw. Übungseinheit, Lernzeitstunden

² European Credit Transfer System/Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen

Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?

Vorab-Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

- Für eine Prüfung der Anerkennungsfähigkeit vor Beginn des auswärtigen Studienaufenthaltes, **obliegt es Ihnen**, umfassende Informationen zum **Lehrveranstaltungskonzept** (Syllabus / Modulbeschreibungen) **des jeweiligen auswärtigen Kurses einzureichen**.³
 - die Dokumente sind **elektronisch** (studentische E-Mail-Adresse) zu übersenden
 - die Dokumente sind **jeweils einzeln** (veranstaltungsbezogen) im pdf.-Format zu übersenden
- Die Anerkennungsfähigkeit wird stets lernergebnisorientiert geprüft, d. h. in Form einer Gesamtbewertung vor dem Hintergrund des angestrebten Studienabschlusses.
- Nur im Falle substantieller Unterschiede (Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Arbeitsaufwand, Profil) zu hiesigen Veranstaltungen wird die Anerkennung versagt.
 - **Grundsätzlich muss für die Anerkennungsfähigkeit eines auswärtigen Kurses folglich keine (nahezu) identische Veranstaltung an der FWW existieren!**
- Stehen vorab keine ausreichenden Informationen zu den einzelnen Kursen zur Verfügung, sind die Dokumente spätestens zum Beginn des Auslandsaufenthaltes nachzureichen.

Learning Agreement

- Die Anerkennungsfähigkeit auswärtiger Kurse wird im Learning Agreement (Formularpool des Akademischen Auslandsamts) garantiert.
- Das Learning Agreement wird vom Koordinator für Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland (Herr Dr. Richter) unterzeichnet.
- Sollten die Veranstaltungen, die Sie belegen wollen, wider Erwarten nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sein, wird eine Überarbeitung des Learning Agreements notwendig.
 - Bitte nutzen Sie hierfür das Formular:
 - „Changes to Learning Agreement / Änderungsvereinbarung“
(Formularpool des Akademischen Auslandsamts)
 - Kontaktieren Sie zudem unverzüglich Herrn Dr. Richter.

³ Sie können in diesem Zusammenhang ggf. auch den angefügten Bogen: „Anerkennungsprüfung für eine auswärtig zu erbringende Studienleistung (vor Antritt)“ verwenden.

Prüfungsanmeldung

- Jede Prüfungsleistung, die für Ihr hiesiges Studium angerechnet werden soll, bedarf vor Beginn der Prüfung einer gesonderten schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt der FWW.
- Eine nachträgliche Anerkennung von Prüfungsleistungen, d. h. ohne vorausgegangene Prüfungsanmeldung, ist ausgeschlossen (vgl. § 11 Abs. 3 Prüfungsordnungen).
- Nach Erreichen der für einen erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums erforderlichen Credit Points ist eine weitere Prüfungsanmeldung ausgeschlossen.
- Bezüglich des Rücktritts von einer Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen (vgl. § 8 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 4).
- Die schriftliche Prüfungsanmeldung für das jeweilige Semester erfolgt über den Link: <http://www.apl.ovgu.de> → „Antrag auf Anerkennung akademischer Prüfungsleistungen“.
 - das dort hinterlegte Formular ist auszufüllen und abschließend abzusenden (siehe Exkurs: Prüfungsanmeldung)

→ ***Den (spätmöglichsten) Termin zur Prüfungsanmeldung vereinbaren Sie unbedingt mit dem Koordinator für Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland (Herr Dr. Richter).***

- Dazu ist ein **Ablaufplan des Studienjahres** (Academic Calendar) der Gasthochschule bei Herrn Dr. Richter **einzureichen**.

Exkurs: Prüfungsanmeldung

Die schriftliche Prüfungsanmeldung erfolgt in drei Schritten und muss folgende Angaben enthalten:

- ✓ Name, Vorname, Matrikel-Nr., Gasthochschule,
- ✓ Code der Veranstaltung an Gasthochschule,
- ✓ Titel der Veranstaltung,
- ✓ Art der Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar),
- ✓ Anzahl der Credit Points (im Ausland),
- ✓ Prüfer,
- ✓ Vorschlag bezüglich der Anerkennung.

1. Schritt

Anmelden (mit Benutzername & Passwort) auf folgender Web-Seite: <http://www.apl.ovgu.de>



/www.apl.ovgu.de

E-Learning Portal S Ov... OvGU::Lehrstuhl für M... Magdeburg » Studien... Fakultät für Wirtschaft... H

 OTTO VON GUERICKE
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

**ANERKENNUNG
AKADEMISCHER
PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

APL LOGIN

Startseite

Anerkennung akademischer Prüfungsleistungen

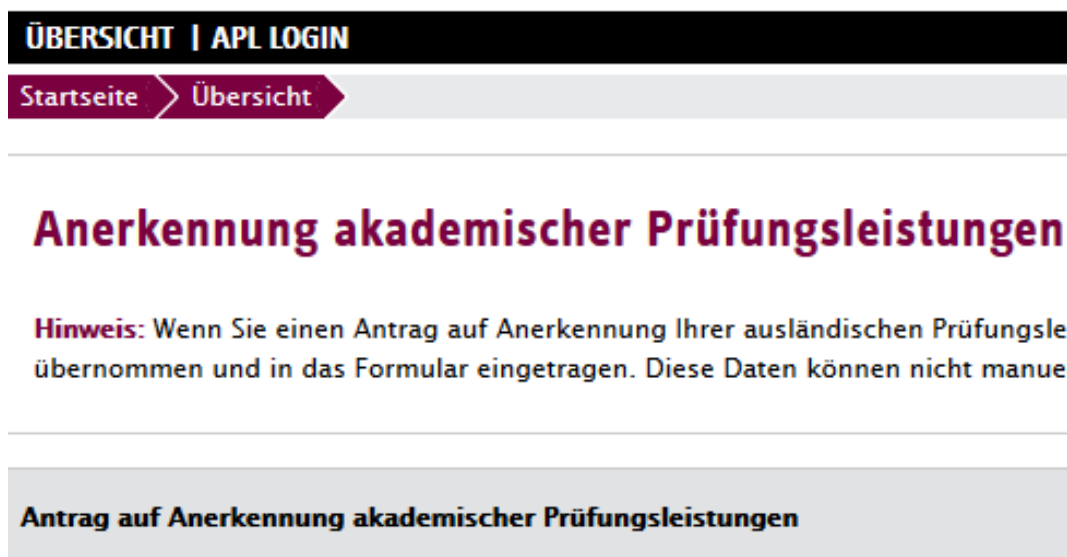
Bitte melden Sie sich mit Ihrem OVGU-Account an.
Danach haben Sie Zugriff auf die Funktionalitäten der Beantragung.

Benutzername

Passwort

2. Schritt

Button „Antrag auf Anerkennung akademischer Prüfungsleistungen“ betätigen.



ÜBERSICHT | APL LOGIN

Startseite > Übersicht

Anerkennung akademischer Prüfungsleistungen

Hinweis: Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Prüfungsle übernommen und in das Formular eingetragen. Diese Daten können nicht manue

Antrag auf Anerkennung akademischer Prüfungsleistungen

(Fenster, in dem Sie das Formular zur Prüfungsanmeldung finden)

3. Schritt

„Antrag auf Anerkennung akademischer Prüfungsleistungen“ vollständig ausfüllen & abschließen.

Antrag auf Anerkennung akademischer Prüfungsleistungen

Persönliche Angaben

Matrikelnummer:	<input type="text" value="163090"/>
Name:	<input type="text" value="Richter"/>
Vorname:	<input type="text" value="Toni"/>
Studiengang an der FWW:	<input type="text" value="nicht eingetragen"/>
Angestrebter Abschluss:	<input type="text" value="nicht eingetragen"/>
OVGU-E-Mail Adresse:	<input type="text" value="toni.richter@ovgu.de"/>

Prüfungs- und Hochschulangaben

Verbindliche Anmeldung von Prüfungsleistungen von der

Hochschule*:	<input type="text"/>
Land*:	<input type="text"/>
Semester*:	<input type="text"/>

*Pflichtfelder

Angaben der Gastschule

Vorschlag zur Anerkennung

Code	Titel der Veranstaltung	Anzahl KP*	Zuordnung	V/S**
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	V ▾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	V ▾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	V ▾

Anerkennungsentscheidung

- Das Prüfungsamt übernimmt die finale Anerkennungsentscheidung (nach Rückkehr).⁴

Hierzu sind folgende Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen:

- offizielle Leistungsnachweise/Notenbescheinigung der Gasthochschule (Transcript of Records) im Original
 - Kopien/Ausdrucke von Online-Informationssystemen können nicht anerkannt werden.
 - Benotungsschema der Gasthochschule⁵ (soweit an der FWW noch nicht vorhanden)
- Vom Prüfungsamt erhalten Sie schriftlich Bescheid über die Anerkennung Ihrer Module, Noten und Credit Points.

⁴ Falls die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen **nicht vorab** geprüft wurde, ist das Formular „Antrag auf Anerkennung von auswärtigen Prüfungsleistungen“ auszufüllen und (inklusive Anlagen) beim Prüfungsamt einzureichen.

⁵ Die im Ausland erhaltenen Noten werden auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen Umrechnungsschlüssels anerkannt.

Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?

- Grundsätzlich gilt, dass erbrachte Studienleistungen – hiesige ebenso wie auswärtige – nur im Rahmen eines Fachsemesters anererkennungsfähig sind (vgl. § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für etwaige Ausnahmetatbestände)
- Für das Auslandsstudium kann ein Urlaubssemester beantragt werden. Dies ist jedoch nur sinnvoll, wenn ...
 - unsicher ist, ob z. B. wegen schlechter Sprachkenntnisse überhaupt Prüfungen (erfolgreich) absolviert werden.
- Studiensemester im Ausland, in denen anererkennungsfähige Prüfungsleistungen erbracht wurden, können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss nachträglich als Fachsemester angerechnet werden. Daraufhin kann eine Anerkennung erfolgen.
 - Das Imma-Amt/Auslandsamt wird darüber eine entsprechende Mitteilung erhalten.

Wer sind meine Ansprechpartner bzw. wo finde ich Informationen?

Vor dem Auslandsstudium

Dr. Toni Richter

Koordinator Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland

Büro: Geb. 22/D302

Telefon: 0391/67-51882

E-Mail: toni.richter@ovgu.de

Nach dem Auslandsstudium

Dr. Karin Schimpf

Leiterin des Prüfungsamts

Büro: Geb. 22/B004

Telefon: 0391/67-18421

E-Mail: karin.schimpf@ovgu.de

Sprechzeiten:

Dienstag, 13.00 – 14.00 Uhr

Sprechzeiten:

Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch, 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung